

TE OGH 2023/8/30 7Ob130/23b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Solé als Vorsitzende und die Hofrätinnen und Hofräte Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Malesich, Dr. Weber und Mag. Fitz als weitere Richter in der Unterbringungssache der Patientin V* R*, geboren * 1957, *, vertreten durch den Verein VertretungsNetz – Patientenanwaltschaft (Patientenanwalt Dr. M* L*), *, Abteilungsleiter OA Dr. R* W*, wegen Unterbringung, über den Revisionsrekurs der T* GmbH, *, vertreten durch Univ.-Doz. Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 1. Juni 2023, GZ 54 R 108/23p-34, mit dem der Rekurs des Abteilungsleiters gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Hall in Tirol vom 12. Mai 2023, GZ 12 Ub 49/21k-31, zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs der T* GmbH wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Das Erstgericht erklärte bei der Anhörung nach § 19 UbG mit Beschluss vom 12. 5. 2023 die Unterbringung der Patientin „vorläufig bis zur Entscheidung nach § 26 UbG für unzulässig“. [1] Das Erstgericht erklärte bei der Anhörung nach Paragraph 19, UbG mit Beschluss vom 12. 5. 2023 die Unterbringung der Patientin „vorläufig bis zur Entscheidung nach Paragraph 26, UbG für unzulässig“.

[2] Das Rekursgericht wies den dagegen erhobenen Rekurs des Abteilungsleiters, mit dem es sich auch inhaltlich auseinandersetzte, zurück und erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig.

[3] Gegen diesen Beschluss erhob die T* GmbH „als Rechtsträgerin der *klinik *“ mit der Behauptung, „als solche in gegenständlicher, nach dem Außerstreitgesetz zu führender Unterbringungsangelegenheit rechtsmittellegitimiert“ zu sein, eine Zulassungsvorstellung verbunden mit der Ausführung eines ordentlichen Revisionsrekurses.

[4] Das Rekursgericht, dem das Erstgericht den Antrag auf nachträgliche Zulassung des ordentlichen Revisionsrekurses vorlegte, stellte den Akt zur Vorlage des außerordentlichen Revisionsrekurses an den Obersten Gerichtshof zurück. Der Entscheidungsgegenstand sei nicht rein vermögensrechtlicher Natur, sodass ein Bewertungsausspruch entbehrlich sei. Daher wäre nicht eine Zulassungsvorstellung, sondern ein außerordentlicher Revisionsrekurs zu erheben gewesen, dessen Erfordernissen der Schriftsatz entspreche.

Rechtliche Beurteilung

[5] Der daraufhin dem Obersten Gerichtshof vorgelegte Revisionsrekurs der T* GmbH ist jedenfalls unzulässig:

[6] 1. Der Rechtsträger der Krankenanstalt – die T* GmbH – ist nicht am Verfahren nach dem UbG beteiligt (so bereits 4 Ob 210/09z betreffend die Rechtsmittelwerberin).

[7] Gemäß § 20 Abs 2 UbG hat der Abteilungsleiter die Möglichkeit gegen den Beschluss, mit dem das Gericht die Unterbringung für unzulässig erklärt, Rekurs zu erheben. Wie auch nach (§ 29a iVm) § 28 Abs 2 UbG und § 38a Abs 3 UbG wird nur dem Abteilungsleiter ein Rechtsmittelrecht im Unterbringungsverfahren eingeräumt, nicht jedoch sonstigen Dritten, wie etwa dem Träger des Krankenhauses (7 Ob 14/14f = SZ 2014/18; 7 Ob 154/20b jeweils mwN). [7] Gemäß Paragraph 20, Absatz 2, UbG hat der Abteilungsleiter die Möglichkeit gegen den Beschluss, mit dem das Gericht die Unterbringung für unzulässig erklärt, Rekurs zu erheben. Wie auch nach (Paragraph 29 a, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 2, UbG und Paragraph 38 a, Absatz 3, UbG wird nur dem Abteilungsleiter ein Rechtsmittelrecht im Unterbringungsverfahren eingeräumt, nicht jedoch sonstigen Dritten, wie etwa dem Träger des Krankenhauses (7 Ob 14/14f = SZ 2014/18; 7 Ob 154/20b jeweils mwN).

[8] 2. § 4 Abs 2 UbG idF vor der UbG-IPRG-Nov 2022, BGBl I 2022/147 (vgl § 42 Abs 5 Z 2 UbG) bezeichnet als „Abteilungsleiter“ den mit „der Führung der Abteilung betrauten Arzt“ oder seinen „Vertreter“. Bei der T* GmbH, die den Revisionsrekurs gefertigt hat, handelt es sich nicht um den Abteilungsleiter, sondern um den Rechtsträger der Krankenanstalt. [8] 2. Paragraph 4, Absatz 2, UbG in der Fassung vor der UbG-IPRG-Nov 2022, BGBl I 2022/147 vergleiche Paragraph 42, Absatz 5, Ziffer 2, UbG) bezeichnet als „Abteilungsleiter“ den mit „der Führung der Abteilung betrauten Arzt“ oder seinen „Vertreter“. Bei der T* GmbH, die den Revisionsrekurs gefertigt hat, handelt es sich nicht um den Abteilungsleiter, sondern um den Rechtsträger der Krankenanstalt.

[9] Im Rechtsmittel fehlt jeder Hinweis auf den Abteilungsleiter als gemeinter Rechtsmittelwerber. Dieser wird als „Abteilungsleiter der Revisionsrekurswerberin“ bzw der „*klinik *“ bezeichnet und nicht als Partei kraft eigener Funktion erkannt (vgl 7 Ob 154/20b). [9] Im Rechtsmittel fehlt jeder Hinweis auf den Abteilungsleiter als gemeinter Rechtsmittelwerber. Dieser wird als „Abteilungsleiter der Revisionsrekurswerberin“ bzw der „*klinik *“ bezeichnet und nicht als Partei kraft eigener Funktion erkannt vergleiche 7 Ob 154/20b).

[10] 3. Mangels Parteistellung ist der Revisionsrekurs der Rechtsträgerin der *klinik * daher zurückzuweisen.

Textnummer

E139506

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0070OB00130.23B.0830.000

Im RIS seit

21.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at